

Allgemeinverfügung

über die Widmung einer Gemeindestraße in der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim

Widmungsverfügung

Gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 1. August 1977 – in der derzeit geltenden Fassung - und dem Beschluss des Ortsgemeinderates Herschweiler-Pettersheim vom 13.07.2023, wird die nachfolgend aufgeführte Gemeindestraße mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

- **Am Langenacker** (Gemarkung Herschweiler-Pettersheim)
Die Widmung als **Gemeindestraße umfasst das Flurstück 1323/19 (teilweise)**, beginnend an der westlichen Grundstücksgrenze der Flurstücke 1323/11 und 1337/1 in einer Breite von ca. 3 m bis zum Flurstück 1323/6 **sowie das Flurstück 1323/20 (teilweise)**, beginnend am Flurstück 1323/6 bis zur Höhe der Grenze der Flurstücke 1323/12 und 1322/12 in einer Breite von ca. 3 m und daran anschließend bis zur Höhe der östlichen Grenze der Flurstücke 1322/11 und 1342/2 in einer Breite von ca. 6,50 m.
Die Flurstücke 445/2, 448/16 (teilweise) sowie 1323/19 (teilweise), Gemarkung Herschweiler-Pettersheim, wurde bereits in der Vergangenheit mit der Straßenbezeichnung „Am Langenacker“ für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die gewidmeten Verkehrsflächen sind in beigefügten Planauszug dargestellt.
Der Gemeindegebrauch der gewidmeten Straßenflächen wird gem. § 34 Abs. 1 LStrG auf die nach der Straßenverkehrsordnung zulässigen Nutzungsarten beschränkt.
Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch bei der Kreisverwaltung, Kreisrechtsausschuss, Trierer Str. 49-51, 66869 Kusel, eingelegt werden.

Schönenberg-Kübelberg, 12.08.2023
Verbandsgemeinde Oberes Glantal

In Vertretung
gez. C. Jentsch
Beigeordnete

Geltungsbereich Widmung Am Langenacker:



Bereits gewidmete Fläche

Neu zu widmende Fläche